

Whistleblowing Methodik

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Im vorliegenden Dokument wird das Verfahren zum Schutz von sog. „Whistleblowern“ im Unternehmen Wolf Fenster AG zum Zwecke der korrekten Anwendung der geltenden Rechtsnormen beschrieben. Insbesondere wird auf die Voraussetzungen für interne und externe Meldungen und auf die verfügbaren Kommunikationskanäle eingegangen.

Laut geltenden Normen müssen Kanäle für die Übermittlung von Meldungen über rechtswidriges Verhalten vorgesehen werden, welche die vertrauliche Behandlung der Informationen zur Identität des Meldenden ermöglichen. Meldungen über rechtswidriges Verhalten müssen in jedem Fall begründet sein und auf spezifischen und übereinstimmenden Tatsachen beruhen. Insbesondere müssen Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Form gegen Whistleblower im Rahmen des Arbeitsverhältnisses verhindert werden.

Mit dem GvD Nr. 24/2023 wurde der subjektive Geltungsbereich im Vergleich zu den vorherigen Bestimmungen in diesem Bereich ausgedehnt. Gemäß den zuvor angeführten gesetzlichen Bestimmungen können folgende Personen geschützte Meldungen erstatten:

- öffentliche Bedienstete bzw. Angestellte von Konzessionsinhabern eines öffentlichen Dienstes;
- Angestellte von Unternehmen des privaten Sektors;
- Selbstständige, die für öffentliche oder private Unternehmen arbeiten;
- Mitarbeiter, Freiberufler und Berater, die für öffentliche oder private Unternehmen arbeiten;
- Freiwillige, Praktikanten, bezahlte und unbezahlte Anteilseigner und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen;
- Bewerber, Beschäftigte in der Probezeit und ehemalige Beschäftigte;
- Mittler (natürliche Personen, die einen Whistleblower im Meldeverfahren unterstützen, die im gleichen beruflichen Kontext tätig sind);
- Verwandte bis zum vierten Verwandtschaftsgrad, Lebensgefährten oder Arbeitskollegen der meldenden Person.

Für eine vollständige Auflistung wird auf das GvD Nr. 24/2023 verwiesen.

Es wird insbesondere auf folgende Rechtsnormen und Leitlinien verwiesen:

Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 „Bestimmungen zum Schutz der Verfasser von Meldungen über Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben.“

GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht anzeigen, und zur Festlegung von Vorschriften für den Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden.“

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Leitlinien der ANAC Nr. 311/2023 „Leitlinien zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das nationale Recht melden. Verfahren für die Übermittlung und Bearbeitung von externen Meldungen.“

Whistleblowing Methodik

2. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

ANAC	Italienische Antikorruptionsbehörde (Autorità Nazionale Anticorruzione)
Beruflicher Kontext (contesto lavorativo)	Gegenwärtige oder frühere berufliche Tätigkeiten, die im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Beziehungen zum Unternehmen ausgeübt werden und es einer Person ermöglicht, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße zu erhalten. Im Falle einer öffentlichen Anzeige oder offenen Anschuldigung riskiert eine Person in einem Arbeitsumfeld Vergeltungsmaßnahmen.
Beteiligte Person (persona coinvolta)	Die natürliche oder juristische Person, die in der internen oder externen Meldung oder in der Veröffentlichung als jene Person genannt wird, der die Rechtsverletzung oder Unregelmäßigkeit zugeschrieben wird, oder die anderweitig an der gemeldeten oder öffentlich bekannt gemachten Unregelmäßigkeit beteiligt ist.
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.
Empfänger (destinatario)	Die Person oder Stelle, die für die Entgegennahme der Meldungen zuständig ist.
GvD	Gesetzvertretendes Dekret
Meldender/ Whistleblower (persona segnalante)	Die natürliche Person, die eine begründete Meldung über ein rechtswidriges Verhalten vorlegt, das auf spezifischen und übereinstimmenden Tatsachen beruht.
Kanal (canale)	Kommunikationskanäle, über die Meldungen weitergeleitet werden können.
Meldung (segnalazione)	Die schriftliche oder mündliche Übermittlung von Informationen über Verstöße an die zuständigen internen oder externen Stellen.
Meldungsbeauftragter (gestore delle segnalazioni)	Die Person, die für die Entgegennahme, Untersuchung, Bewertung und den Abschluss der Meldungen zuständig ist.
Meldungsverfahren (processo delle segnalazioni)	Der formale Prozess, um rechtswidriges Verhalten oder Verhalten, die gegen die Regelungen des Unternehmens verstoßen, bei den zuständigen Stellen (intern oder extern) zu melden.
Mittler (facilitatore)	Eine Person, die einen Whistleblower im Rahmen des Meldungsverfahrens in einem beruflichen Kontext unterstützt, und deren Unterstützung gemäß GvD 24/2023 ebenfalls vertraulich zu behandeln ist.
Rückmeldung (riscontro)	Übermittlung von Informationen an die Meldenden über die

Whistleblowing Methodik

	Maßnahmen, die im Anschluss an die Meldung getroffen wurden oder geplant sind.
Veröffentlichung (divulgazione pubblica)	Veröffentlichung von Informationen über Verstöße in der Presse, in den digitalen Medien, im Internet oder auf andere Weise, die geeignet ist, eine große Anzahl von Menschen zu erreichen.

3. GEGENSTAND DER MELDUNGEN

Ziel des Verfahrens ist es, den Prozess der Entgegennahme, Analyse und Bearbeitung von Meldungen zu regeln, unabhängig davon, von wem diese übermittelt werden. Die Meldenden müssen aber aufgrund des beruflichen Kontexts Kenntnis von den zu meldenden Ereignissen oder Situationen erhalten haben.

Es gibt keine erschöpfende Auflistung aller möglichen Verstöße, die gemeldet werden können. Die gemeldeten Sachverhalte müssen jedoch zumindest potenziell die Integrität und Ethik des Unternehmens Wolf Fenster AG verletzen oder nationales/europäisches Recht verletzen.

Insbesondere wird auf folgende Handlungen und Unterlassungen verwiesen:

- Sachverhalten die strafrechtlich relevant sind, insbesondere hinsichtlich der Gesetzesnorm GvD Nr. 231:2001 und der im Gesetz Nr. 146:2006 vorgesehenen Straftaten;
- zivilrechtliche Delikte;
- Ordnungswidrigkeiten;
- Buchhaltungsdelikte und Unregelmäßigkeiten, die den Meldenden zur Annahmen veranlassen, dass ein relevantes Delikt begangen wurde;
- Verstöße gegen das EU-Recht;
- Handlungen oder Unterlassungen, welche die finanziellen Interessen der Europäischen Union verletzen;
- Handlungen oder Unterlassungen, die sich auf den Binnenmarkt auswirken und den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital beeinträchtigen;
- Handlungen oder Verhaltensweisen, die das Ziel oder den Zweck von EU-Bestimmungen vereiteln;
- Verstöße gegen den Ethik-Kodex, das Organisationsmodell 231 und anderen Unternehmensvorschriften;
- Handlungen oder Unterlassungen, die das öffentliche Interesse verletzen oder dem Unternehmen Schaden zu fügen;
- Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, die Gesundheit oder Sicherheit von Mitarbeitern oder der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen bzw. die Umwelt zu schädigen.

Folgende Bereiche sind vom Anwendungsbereich der Meldungen ausgeschlossen (siehe Art. 1 GvD 34/2023):

- Anfechtungen, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem vordergründig persönlichen Interesse des Whistleblowers zusammenhängen;

Whistleblowing Methodik

- Meldungen von Verstößen im Bereich der nationalen Sicherheit sowie öffentliche Aufträge im Zusammenhang mit der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit - für diese Bereiche gelten Sonderbestimmungen.
- Beschwerden über Waren, Produkte, Dienstleistungen und Lieferzeiten.

Zu den Informationen über zu meldende und anzuzeigende Verstöße gehören auf keinen Fall:

- Informationen, die eindeutig unbegründet sind;
- Informationen, die bereits in vollem Umfang öffentlich bekannt sind;
- Informationen, die nur auf der Grundlage von Indiskretionen oder unzuverlässigen Gerüchten erlangt wurden.

Für die vollständige Auflistung wird auf GvD 24/2023 verwiesen.

4. DAS MELDUNGSVERFAHREN UND VERFÜGBARE KANÄLE

Das Unternehmen Wolf Fenster AG hat gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 24/2023 interne Kanäle eingerichtet, mittels derer Meldungen in namentlicher oder anonymer Form erstattet werden können. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des GvD Nr. 24/2023 werden hiermit klare Informationen über den Ablauf, die Verfahren und die Voraussetzungen für interne und externe Meldungen bereitgestellt.

Um eine angemessene Sichtbarkeit am Arbeitsplatz und die Zugänglichkeit für Personen zu gewährleisten, wird dieses Verfahren auf der Website der Wolf Fenster AG veröffentlicht. Somit sollen auch jene Personen erreicht werden, die in einer rechtlichen Beziehung zum Unternehmen stehen, aber sich nicht in den Räumlichkeiten des Unternehmens aufhalten. Den Nutzern dieser Kanäle wird garantiert, dass jedwede Information zu ihrer Identität oder zum Inhalt der Meldung vertraulich behandelt wird. Die Meldenden erhalten in jedem Fall innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Meldung eine Empfangsbestätigung zur eingegangenen Meldung.

4.1 INHALT DER MELDUNGEN

Die erstatteten Meldungen müssen folgende Informationen enthalten:

- Identität des Meldenden (außer im Falle anonymer Meldungen)
- die vollständige Beschreibung des gemeldeten Sachverhalts;
- die zeitlichen und örtlichen Umstände, in welchen der Sachverhalt begangen wurde;
- weitere Informationen, die eine Identifizierung der Person/en ermöglichen, die den gemeldeten Sachverhalt begangen hat/haben
- die Angabe anderer Personen, die über sachdienliche Informationen zum Sachverhalt verfügen;
- die Angabe und Beifügung von Dokumenten, die die Richtigkeit der gemeldeten Sachverhalte bestätigen;
- weitere Infos, die nützliche Hinweise zur Meldung bieten.

Whistleblowing Methodik

4.2 INTERNE KANÄLE DER MELDUNGEN

Hat ein Person den begründeten Verdacht, dass ein Verstoß im Sinne des vorherigen Absatzes 3 vorliegt oder wahrscheinlich eintreten wird, so hat diese die Möglichkeit eine Meldung auf folgende Weise zu erstellen:

- Online Plattform:

Meldungen können digital über die Online-Plattform www.globaleaks.org eingereicht werden. Alle eingegebenen Daten werden vertraulich behandelt. Durch die Plattform wird die Meldung automatisiert an den Meldungsbeauftragten weitergeleitet. Die Informationen zur Identität des Meldenden werden verschlüsselt aufbewahrt und sind nur für den Meldungsbeauftragten zugänglich. Der Meldende erhält einen 16-stelligen Code für den Zugang zur Plattform zur Überprüfung des Fortschritts der Bearbeitung der erstatteten Meldung. Dieser Code steht nur dem Meldenden zur Verfügung und kann nicht wiederhergestellt werden. Der Meldungsbeauftragte kommuniziert ausschließlich über die Plattform und gibt dem Whistleblower innerhalb von 3 Monaten ab erfolgter Empfangsbestätigung der Meldung eine Rückmeldung. Die Empfangsbestätigung erfolgt innerhalb von 7 Tagen ab Einreichung. Der Hinweisgeber wird auf jeden Fall über das endgültige Ergebnis der Meldung bzw. über eine Archivierung durch den Meldungsbeauftragten benachrichtigt.

Die Meldungen über die Online-Plattform können anonym oder nicht-anonym getätigt werden. Anonyme Hinweisgeber werden im Falle, dass ihre Identität im Lauf des Verfahrens offengelegt werden muss, nicht anonym Meldenden gleichgestellt.

- Schriftliche Meldungen:

Die Meldungen können in Briefform in einem versiegelten Umschlag an den Meldungsbeauftragten übermittelt werden: mittels Einsenden per Post mit dem Vermerk "NICHT ÖFFNEN - Vertraulich" an die in Klammern angeführte Adresse [Wolf Fenster Ag, Whistleblowing Meldungsbeauftragter, Förche 8, 39040 Natz-Schabs] oder mittels Einwurf im vorgesehenen Postfach im Unternehmen. Bei der Meldung im Papierform muss der Meldende Kontaktinformationen beilegen, um Rückmeldungen und Informationen zu erhalten.

Der Meldungsbeauftragte lädt den Inhalt der eingegangenen Meldung in Papierform auf die Plattform Globaleaks hoch. Wenn die meldende Person in der Mitteilung eine E-Mail-Adresse oder eine mobile Telefonnummer angegeben hat, erhält der Hinweisgeber einen Link zur Plattform und einen einmaligen 16-stelligen Code, der ihr später Zugang zum Ablauf der Meldung ermöglicht. Die Methodik, Bearbeitungszeit und Verlaufszeit entsprechen nach Eingang der Meldung beim Meldungsbeauftragten jenen der Online-Plattform.

- Persönliche Meldung:

Der Meldende kann auf Wunsch ein persönliches Treffen mit dem Meldungsbeauftragten vereinbaren, dessen Inhalt vollständig transkribiert und in die Plattform eingegeben wird. Um ein solches Treffen zu vereinbaren, kann die Telefonnummer +39 0472 410787 kontaktiert werden.

Wenn die meldende Person eine E-Mail-Adresse oder eine mobile Telefonnummer angegeben hat, erhält der Hinweisgeber einen Link zur Plattform und einen einmaligen 16-stelligen Code, der ihr später Zugang zum Ablauf der Meldung ermöglicht. Die Methodik, Bearbeitungszeit und Verlaufszeit entsprechen nach Eingang der Meldung beim Meldungsbeauftragten jenen der Online-Plattform.

Whistleblowing Methodik

4.3 PRÜFUNG DER MELDUNG

Die Verantwortung für die Verwaltung und Überprüfung der Richtigkeit der in der Meldung präsentierten Sachverhalte obliegt dem Meldungsbeauftragten. Dieser respektiert die Prinzipien der Unparteilichkeit und Vertraulichkeit. Der Beauftragte ergreift alle als angemessen erachteten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gemeldeten Sachverhalte sorgfältig geprüft werden. Dies schließt die persönliche Anhörung des Hinweisgebers, sowie aller weiteren Personen ein, die relevante Informationen zu den gemeldeten Vorfällen bereitstellen könnten. Durch diese umfassende Vorgehensweise wird sichergestellt, dass der Prozess der Überprüfung transparent, fair und gründlich durchgeführt wird.

Ergeben die Prüfungen des Meldungsbeauftragten, dass die eingegebene Meldung begründet ist, stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Das Ergebnis der Untersuchung durch den Meldungsbeauftragten wird der zuständigen Führungskraft der Wolf Fenster AG mitgeteilt, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.
- Die betroffene Abteilung wird aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um das Unternehmen angemessen zu schützen und gemeldete Unregelmäßigkeiten oder Rechtswidrigkeiten zu verhindern.
- Es besteht die Möglichkeit, eine Meldung an die zuständige Justizbehörde zu machen, um den rechtlichen Rahmen zu wahren und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

4.4 EXTERNE KANÄLE DER MELDUNGEN

In bestimmten Fällen können Hinweisgeber externe Kanäle benutzen. Dazu muss jedoch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die vorgeschriebenen internen Kanäle sind nicht aktiv oder der vertrauliche Umgang mit der Identität der Hinweisgeber wird nicht gewährleistet;
- Der Whistleblower hat bereits eine Meldung über die internen Kanäle des Unternehmens erstattet, die nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde;
- Der Meldende hat berechtigten Grund zur Annahme, dass eine Meldung über interne Kanäle nicht ordnungsgemäß verfolgt würde und das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen bestünde;
- Der Meldende hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann (bspw. Öffentliche Sicherheit; Öffentliche Gesundheit; Umweltschutz).

In diesen Fällen kann auf der institutionellen Website der ANAC unter "Whistleblowing" eine entsprechende Meldung gemacht werden: <https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing>

Im Falle der Nutzung des externen Kanals für eine Meldung, wird diese von der ANAC überprüft, welche dem Whistleblower ebenfalls eine Rückmeldung über Erstprüfung und endgültigen Ausgang der Untersuchung mitteilt (siehe Abschnitt III des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023).

Whistleblowing Methodik

Zudem sieht das GvD Nr. 24/2023 die Möglichkeit für Hinweisgeber vor, sich an die zuständigen nationalen Justiz- und Rechnungslegungsbehörden zu wenden, um eine förmliche Beschwerde über rechtswidriges Verhalten, von dem sie in einem Beschäftigungsverhältnis Kenntnis erlangt haben, einzureichen.

5. SCHUTZ UND HAFTUNG

Die Schutzbestimmungen für Whistleblower gemäß Art. 3 GvD Nr. 24/2023 gelten für die in Punkt 1 aufgezählten Personen. Diese müssen zum Zeitpunkt der Meldung von deren Wahrheit überzeugt sein und eine Meldung gemäß den in diesem Dokument beschriebenen und in GvD 24/2023 vorgesehenen Verfahren vornehmen.

Die Identität des Meldenden und alle Informationen, die direkt oder indirekt zu dieser Identität führen können, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung desselben nicht offengelegt werden. Diese Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf die beteiligten Personen, die vom Meldenden genannt wurden, sowie auf etwaige Mittler oder andere Personen, die in der Meldung genannt werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Verbreitung berechtigte Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Offenlegung oder Verbreitung der betreffenden Informationen erforderlich ist, um den Verstoß aufzudecken, bleibt der Meldende gemäß Artikel 3 des GvD Nr. 24/2023 auch in folgenden Fällen straflos:

- Wenn Informationen über Verstöße, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen oder sich auf den Schutz von Urheberrechten oder den Schutz personenbezogener Daten beziehen offengelegt oder verbreitet werden;
- Wenn Informationen über Verstöße, die den Ruf der betroffenen oder gemeldeten Person verletzen, offengelegt oder verbreitet werden.

In den zuvor angeführten Fällen ist jedwede zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Haftung auszuschließen. Dies gilt nicht für Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die nicht im Zusammenhang mit Meldungen, Anzeigen bei den Behörden, der Veröffentlichung des Verstoßes stehen oder nicht unbedingt notwendig sind, um den Verstoß aufzudecken.

6. UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Meldungen erfolgt durch die Wolf Fenster AG als Verantwortliche für die Datenverarbeitung unter Einhaltung der europäischen und nationalen Grundsätze und Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Die erhaltenen Meldungen, Informationen und die Kommunikation zwischen der meldenden und dem Meldungsbeauftragtem werden unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der gesetzlichen Garantien zur Vertraulichkeit dieser Informationen dokumentiert und gespeichert. Eingegangene Meldungen enthalten personenbezogene Daten und dürfen nur so lange verarbeitet und aufbewahrt werden, wie es

Whistleblowing Methodik

für ihre Bearbeitung erforderlich ist. Dieser Zeitraum umfasst die Analyse, die weiteren Ermittlungen, die Mitteilung der Ergebnisse sowie die Möglichkeit eventueller ergänzender Kommentare. In keinem Fall werden die Meldungen länger als 5 Jahre aufbewahrt, nachdem dem Meldenden das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen mitgeteilt wurde. Was den Zugang zu personenbezogenen Daten betrifft, so sind diese nur dem Meldungsbeauftragten und, sofern in einem spezifischen Organisationsakt festgelegt, den Mitarbeitern bekannt, die bei der Bearbeitung der Meldung mitwirken. Im Rahmen der Prüfung der Meldung kann der Meldungsbeauftragte anonymisierte Informationen in Bezug auf spezifische Tätigkeiten und Sachverhalte weitergeben, um der erstatteten Meldung nachzugehen und diese verifizieren zu können.

Darüber hinaus können die in den Artikeln 15 bis 22 der DSGVO 2016/679 genannten Rechte in den Grenzen von Artikel 2 des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 ausgeübt werden.

7. VERANTWORTLICHE ORGANE

Meldungsbeauftragter